OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653265/2/Zo

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.09.2024, GZ: BHLLVerk-2024-319573/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit abzugeben.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf in der Probezeit als Lenker eines Kraftfahrzeuges im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h überschritten habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass damals nicht er, sondern seine Schwester C__ das Fahrzeug gelenkt habe. Die Geldstrafe in Höhe von 325 Euro habe sie bezahlt, was bei der Behörde auch nachprüfbar sein müsse. Da er nicht der Fahrer des Fahrzeuges gewesen sei, sehe er keinen Grund für eine Nachschulung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Aus dem Führerscheinregister ergibt sich Folgendes: Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B am 11.06.2018 erteilt. Wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung wurde im Jahr 2020 (erstmals) eine Nachschulung angeordnet. Ebenfalls im Jahr 2020 wurde ihm die Lenkberechtigung wegen eines Suchtgiftdeliktes entzogen und eine (zweite) Nachschulung angeordnet. Im Jahr 2022 wurde wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung die dritte Nachschulung angeordnet. Von 10.02. bis 10.03.2024 wurde dem Bf wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet die Lenkberechtigung entzogen.
Der Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.07.2024 bestraft, weil er am 30.03.2024 um 22:19 Uhr in Linz, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet durch

Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 33 km/h überschritten hatte. Dieser Strafverfügung lag eine Geschwindigkeitsmessung mit einem mobilen Radargerät zu Grunde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG gelten mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h im Ortsgebiet als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

5.2. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B zwar bereits am 11.06.2018 erteilt, die Probezeit hat sich jedoch aufgrund der zahlreichen angeordneten Nachschulungen jeweils um ein Jahr verlängert (§ 4 Abs. 3 dritter Satz FSG), weshalb sie noch immer nicht abgelaufen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vgl. z.B. VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126 sowie 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Da der Bf gegen die Strafverfügung kein Rechtsmittel erhoben hat, muss das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass er die ihm dort vorgeworfene Übertretung - also die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr

als 20 km/h - tatsächlich begangen hat. Aufgrund der Bindung an die Strafverfügung steht die Lenkereigenschaft des Bf fest, es kommt nicht darauf an, wer die Strafverfügung letztlich bezahlt hat. Die Überschreitung wurde mit einem mobilen Radargerät, also einem technischen Hilfsmittel, festgestellt.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV), eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Auch die Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheines ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung sowie zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl